

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Blätter des Badischen Frauenvereins vom Roten Kreuz.
1877-1936
1915**

2 (27.2.1915)



Mitteilungen

des Badischen Landesvereins
vom Roten Kreuz

Schirmherr
Seine Königliche Hoheit
der Großherzog

Geschäftsstelle: Karlsruhe, Stefaniensstr. 74. Postfachamt Karlsruhe, Konto Nr. 5856.
Telegramm-Aufschrift: Rotes Kreuz, Karlsruhe (Baden). Fernsprecher Nr. 486.
Anzeigen-Aannahme: Karlsruhe i. B., Karlsruherstraße 14. Tel. 951, 952, 953 u. 954.

Inhalt: 1. Gedenket unserer Krieger. 2. Badische Metallwoche. 3. Bezug von Wein für Lazarette. 4. Kr.-M. Socken Lazarette. 5. M.-Zusp. — Personal Nachfrage, Beschleunigter Zuspfang, Bestellung Ersatzpersonal —. 6. Korps Zahlungsstelle XIV. A.-K. Auszahlung Gnadengebührnisse usw. 7. Aufgaben Beobachtungsstationen. 8. Kriegs-Invalidenfürsorge-Einführung. Beschäftigung, Vorbereitungs-Unterricht Lazaretten. 9. Bericht Schwestern Kriegsleistungen. 10. Badische Rote Kreuz-Schwestern Ungarn. 11. Vertrieb deutsche Kriegskarte 1914 (Postkarte). 12. Mißbräuchliche Verwendung Rotes Kreuzes. 13. Kr.-M. Begleitung Verwundeter. 14. Mißbrauch Erzählungen Verwundeter —. 15. Beförderung Eisenbahn Sanitätspersonal und Verwundetenfürsorge. 16. Gebührnisse Personal freim. Krankenpflege. (Richtlinien)

Gedenket unserer Krieger!

Mit Jubel und Stolz haben wir die Kunde von den neuen Hindenburg-Siegen vernommen, erheben wir uns täglich an den Nachrichten aus West und Ost über das sichere, unaufhaltsame Vorwärtsdringen unserer Heere. Mit Ingrimm erkennen unsere Gegner, daß sie sich verrechnet haben, erkennen sie immer deutlicher, daß es ihnen unmöglich ist, den Wall zu durchbrechen oder auch nur zurückzudrängen, der sich in unermesslichen Linien schützend um unser Vaterland gelegt hat. Jeder kann helfen, diesen Wall zu stützen und stark zu erhalten, indem er an dem großen Werk der Fürsorge für unsere Truppen mitarbeitet. Es heißt nun erst recht:

Nicht nachlassen mit der Fürsorge.

Geht aus vollen Händen, gebt immer wieder, damit unsere Truppen draußen der schweren Unbill des Winters trocken können; gebt Lebensmittel, Schokolade, gebt Rum und Rotwein, gebt Tabak, Zigarren und Zigaretten und alle die kleinen Dinge, die draußen unentbehrlich und dort nicht zu beschaffen sind. Wollfachen sind in den Depots zur Versorgung der Truppen genügend vorhanden. Erwünscht bleiben immer wollene Socken aber mit baumwollenen Schäften. Vor allem aber sendet uns

Geldspenden.

Unsere Liebesgabenstelle, der reiche Erfahrungen zur Seite stehen, wird dafür, wie zu Weihnachten, alles praktisch und gut beschaffen, damit

jeder Pfennig zum wirklichen Nutzen unserer Krieger verwendet wird. Genug ist nicht genug! Wir dürfen nicht nachlassen in unserer Hilfsbereitschaft, und jeder, der zu Haus bleiben mußte, muß mithelfen an diesem freiwilligen Vaterlandsdienst! Wir bitten eindringlich, diesem Rufe Gehör zu schenken. Wir müssen durchhalten auch mit der freiwilligen Fürsorge für unsere Tapferen, damit sie sich jederzeit bewußt bleiben können, daß das ganze Volk mit treuem Herzen hinter ihnen steht. Für jede Gabe wird von unserer Liebesgabenstelle hier Quittung abgelegt werden.

Deutsches Rote Kreuz.

Badische Metallwoche.

Die vom Roten Kreuz vor einiger Zeit angekündigte und für den Monat März in Aussicht genommene

Sammlung von Altmetall für Heereszwecke

soll als

Badische Metallwoche in der Zeit vom 22.—27. März

zur Ausführung kommen, derart, daß in dieser Zeit die im ganzen Lande gesammelten Bestände von Altmetall zur Auslieferung an die Hauptsammelstelle des Roten Kreuzes in Karlsruhe, Karl-Friedrichstraße 17, gelangen.

Gesammelt kann und soll aber sofort werden, und zwar möglichst eifrig! In Karlsruhe werden die geeigneten Metallgegenstände am zweckmäßigsten gleich auf der Hauptsammelstelle abgegeben, doch nehmen auch die bekannten übrigen Sammelstellen solche Spenden an. Von auswärts können die Sendungen frachtfrei geschickt werden, wenn sie als Liebesgaben für das Rote Kreuz bezeichnet sind.

In den nachstehend verzeichneten Sammelstellen:

- | | |
|--|---|
| 1. im Botanischen Institut der Technischen Hochschule, Kaiserstr. 2, | lutherischen Gemeinde, Bismarckstr. 1, |
| 2. in der Kronenstraße 21, | 7. im Laden, Kaiserstr. 221, |
| 3. im Hotel Nowack, Nowackanal. 19, | 8. in der Westendhalle (Mühlburg), Rheinstr. 30, |
| 4. im Rathaus, Eing. Bähringerstr. | 9. in der Landesgewerbehalle Karl-Friedrichstr. 17, |
| 5. in Beiertheim, Gemeindefekretariat, | 10. im Franziskusshaus, Grenzstr. 7 |
| 6. im Gemeindehaus der evang. | |

können die nachstehend bezeichneten Gegenstände täglich von 9—1 und von 2—7 Uhr abgegeben werden, soweit sie aus Metallen bestehen, die für Heereszwecke benötigt werden. Dahin gehören: Nickel, Kupfer, Messing, Bronze, Zinn, Zink, Blei und Aluminium, nicht aber Eisen und Stahl. Erwünscht sind also z. B. Nickel-, Kupfer- und Messinggeräte aller Art,

Zinngefäße, Flaschenkapseln, allerlei Tuben, Staniol, Bleirohre, Zinkeimer und Badewannen usw. Für alte Weißblechgefäße, insbesondere für leere Konservendbüchsen und für altes Eisen haben wir keine Verwendung; dagegen werden natürlich Silber- und Goldgegenstände auch jetzt gerne entgegengenommen.

Badischer Landesverein vom Roten Kreuz.

Nachdem die Ergebnisse der Reichswollwoche, die einen so erfreulichen Erfolg ergeben haben, einigermaßen aufgearbeitet sind, wird jetzt vom Bad. Landesverein des Roten Kreuzes eine Sammlung von Altmetall für Heereszwecke unter dem Namen „Badische Metallwoche“ veranstaltet. Brauchbar ist alles, was aus Nickel, Kupfer, Messing, Bronze, Zinn, Zink, Blei oder Aluminium besteht, einerlei, ob es Metallabfälle, zerbrochene und unbrauchbare Metallgegenstände oder auch gut erhaltene, aber nicht mehr gebrauchte Geräte sind, wie z. B. Messingmörser. In der Kumpelkammer, in der Küche finden sich fast in jeder Haushaltung solche hier überflüssige Dinge, „wertlose Wertgegenstände“, die jetzt für das Vaterland von Wert sind, wie Nickel-, Kupfer-, Messing-, Aluminiumgeräte aller Art, Zinngefäße, Flaschenkapseln, allerlei Tuben, Staniol, Bleirohren, alte Bleisoldaten, Zinkeimer usw. Nicht gesammelt werden leere Konservendbüchsen und dergl. Eisen- und Stahlgegenstände. Von auswärts kommende Sendungen werden frachtfrei befördert, wenn sie als „Liebesgaben für das Rote Kreuz“ bezeichnet, direkt an die Hauptsammelstelle Karl-Friedrichstr. 17 adressiert werden. In Karlsruhe gebe man sein überflüssiges Altmetall, insbesondere größere Gegenstände, tunlichst bei der Hauptsammelstelle ab, doch nehmen auch alle andern Sammelstellen solche Gaben an. — Heraus mit dem Altmetall! Auch hier heißt es, wer rasch gibt, gibt doppelt!

Nr. 16814.

Rundschreiben.

Bezug von Wein für Lazarette!

Aus den Kreisen der Badischen Weinproduzenten- und Großhandlungen ist Klage darüber geführt worden, daß die Lazarette XIV. A.-K. zum größten Teil ihre Weine von außerbadischen Firmen beziehen. In Anbetracht dessen, daß der badische Weinbau durch die Mißernte der letzten Jahre sich in einer schwierigen Lage befindet, erscheint es dringend notwendig, daß die Lazarettverwaltungen ihren Bedarf an Weiß- und Rotweinen, von denen namentlich der Affentaler und Zeller als die besten Rotweine Deutschlands gelten, bei in Baden ansässigen Produzenten oder Handlungen decken. Nicht unerwähnt möchten wir lassen, daß benötigte Süß- und Portweine auch von den badischen Firmen in vorzüglicher Qualität geliefert werden können und daß es deshalb angezeigt ist, zur Unterstützung des durch den Krieg ohnedies beeinträchtigten badischen Weinhandels auch diese Weine badischen Handlungen zu entnehmen.

Wir bringen dies auf Ersuchen des Herrn Ministers des Innern, Frhr. von und zu Bodman, Erz., zur allgemeinen Kenntnis.

Badischer Landesverein vom Roten Kreuz.

Nr. 15509.

Stellvertretender
Militär-Inspekteur der frei-
willigen Krankenpflege.

Berlin NW. 7, den 10. Februar 1915.
Reichstagsgebäude.

Nr. M. 2131/15.

Das Königliche Kriegsministerium hat am 4. Februar an die Korps-
intendanturen und Gouvernementsintendanturen folgende Bekanntmachung
unter Nr. 508/12. 14. B. 3. D^b erlassen:

„Anstelle reinwollener Socken sind — auch für Lazarette —
während des Kriegszustandes nur noch solche mit reinwollenen
Füßen — bis über die Knöchel reichend — aber mit baumwollenen
Schäften zu beschaffen. Auch bei bereits bestellten Lieferungen
rein wollener Socken ist die Durchführung dieser Ersparnis an-
zustreben“.

J. V.: gez. Berthes.

An
die Herren Territorialdelegierten
der freiw. Krankenpflege.

Nr 541.

Ergebenst an den Badischen Landesverein vom Roten Kreuz,
3. V. des Vorsitzenden, zur gefl. Kenntnissnahme.

Karlsruhe, den 17. Februar 1915.

Der Territorialdelegierte der freiwilligen Krankenpflege
für das Großherzogtum Baden:
gez.: Bodman.

Nr. 16 108.

Zentralkomitee
Preuß. Landesverein
vom Roten Kreuz.
Nr. IV. 1058. 15.

Berlin, W. 35, den 17. Febr. 1915.
W. 66, Herrenhaus, Leipzigerstr. 3.

An den
stellvertretenden Militär-Inspekteur,

Personal-Nachfrage!

Berlin.

Es mehrten sich die hier eingehenden Anfragen von Angehörigen über
den Verbleib von Personen, die sich im freiw. Kriegsfrankenpflegedienst
betätigen.

Da bei Mangel an näheren Angaben über den Ort der Betätigung
meist ganz umfassende Umfragen im Heimat- und Stappengebiet nötig

werden, die sehr viel Mühe und Zeit erfordern, wird ergebenst zur Erwägung gestellt, ob es nicht angezeigt sein dürfte, durch die zuständigen Stappendelegierten auf das gesamte Personal der freiwilligen Krankenpflege im Stappengebiet dahin einzuwirken, daß sie ihre Angehörigen durch Feldpostkarten über ihren Aufenthalt verständigen. Ebenso dürfte auf das Personal des Heimatsgebietes, soweit es nicht an seinem Wohnort selbst Dienst tut, durch die Herren Territorialdelegierten einzuwirken sein.

Der Vorsigende:
gez. v. Pfuel.

Stellvertretender
Militär-Inspekteur der freiwilligen Krankenpflege.
Nr. M. 2972/15.

Berlin, den 22. Febr. 1915.

Abschrift hiervon den Herren Territorialdelegierten der freiwilligen Krankenpflege zur gefälligen Kenntnisnahme, mit der Bitte, im Sinne der Anregung des Zentralkomitees das Weitere zu veranlassen.

gez. Herzog von Trachenberg, Fürst zu Hatzfeldt.

Nr. 678.

Ergebenst an den Badischen Landesverein vom Roten Kreuz, mit dem Ersuchen auf das Personal im Heimatsgebiet, soweit es außerhalb seines Wohnorts Dienst tut, dahin einzuwirken, daß es seine Angehörigen durch Feldpostkarte über seinen Aufenthalt verständigt.

Karlsruhe, den 1. März 1915.

Der Territorialdelegierte der freiwilligen Krankenpflege
für das Großherzogtum Baden:
gez. Bodman.

Nr. 16 147.

Stellvertretender
Militär-Inspekteur der freiwilligen Krankenpflege.
Nr. M. 2875/15.

Berlin, den 25. Februar 1915.

(Beschleunigter Impfung)

An die
Herren Territorialdelegierten der freiwilligen Krankenpflege.

In neuerer Zeit ist wiederholt für die Stappe angefordertes Personal erst 3 bis 4 Wochen nach der Anforderung infolge der gegen Typhus und Cholera vorgenommenen Impfungen abfahrtsbereit gewesen.

Dies hat das Kriegsministerium veranlaßt, bezüglich der durch Erlass vom 8. Dezember 1914, Nr. 6906, vorgeschriebenen Impfungen anzu-

ordnen, daß, wenn eine möglichst baldige Bereitstellung des für die Etappe bestimmten Personals geboten ist, diese Impfungen in nachstehender Weise stattzufinden haben:

1. Tag. 1. Choleraimpfung und Pockenimpfung,
3. " 1. Typhusimpfung,
5. " 2. Choleraimpfung und Abreise.

Hierbei wird vorausgesetzt, daß die 2. Typhusimpfung am 10. Tage sowie 3. Typhusimpfung draußen in der Etappe erfolgt und der Impfstoff in die Etappe mitgenommen wird. J. B.: gez. Berthes.

Nr. 719.

Ergebenst an den Badischen Landesverein vom Roten Kreuz
Hier

zur gefl. Kenntnisnahme und künftigen Beachtung.

Karlsruhe, den 2. März 1915.

Der Territorialdelegierte der freiwilligen Krankenpflege
für das Großherzogtum Baden.

gez. Bodman.

(vgl. Mitteilungen Nr. 1, S. 14)

Nr. 15510.

Stellvertretender Militär-Inspekteur Berlin NW. 7, den 11. Febr. 1915.
der freiwilligen Krankenpflege. Reichstagsgebäude.

Nr. M. 2228/15.

Gestellung Ersatzpersonal!

Fast täglich gelangen Fälle zu meiner Kenntnis, in denen Delegierte oder Ärzte der Etappe an Territorialdelegierte oder Organisationen des Heimatgebietes, insbesondere an Diakonissenhäuser, unmittelbar Anforderungen auf Gestellung von Ersatzpersonal gerichtet haben. Dieses Verfahren läuft dem Erlaß des Kaiserlichen Kommissars vom 23. 12. 1914 Nr. 3356 zuwider. Ich bitte daher, keiner derartigen Anforderung Folge zu geben, solche Gesuche vielmehr unter Hinweis auf den Erlaß des Kaiserlichen Kommissars und dieses Rundschreiben an den Antragsteller zurückgelangen zu lassen mit der Aufforderung, das Gesuch hier zu wiederholen. gez. Hatzfeld.

An
die Herren Territorialdelegierten
der freiwilligen Krankenpflege.

Nr. 538.

Ergebenst an den Badischen Landesverein vom Roten Kreuz,
z. H. des Vorsitzenden, zur gefl. Kenntnisnahme.

Karlsruhe, den 17. Februar 1915.

Der Territorialdelegierte der freiwilligen Krankenpflege
für das Großherzogtum Baden:

gez.: Bodman.

Mitteilung

der Königlichen Korps-Zahlungs-Stelle XIV. Armeekorps.
Karlsruhe (Baden).

1. Die Auszahlung der Gnadengebühnisse und der Versorgungsgebühnisse an die hier wohnenden Hinterbliebenen von gefallenen Kriegsteilnehmern erfolgt direkt durch die Königliche Korps-Zahlungsstelle XVI. A. K.
2. An die innerhalb des Großherzogtums Baden wohnenden Hinterbliebenen erfolgt die Auszahlung am Sitze von Finanz- und Hauptsteuerämtern durch diese Ämter.
3. An die in Dorfgemeinden wohnenden Hinterbliebenen erfolgt die Auszahlung durch die Steuereinnahmerei des Wohnorts.
4. Haben die Hinterbliebenen von Gefallenen ihren Wohnsitz außerhalb Badens, aber innerhalb des Deutschen Reiches, so erfolgt die Zahlung durch die zuständige Regierungshauptkasse, bezw. durch die diesen Klassen untergeordneten Kreiskassen.
5. An Angehörige von Gefallenen im Ausland, z. B. in der Schweiz, kann die Zahlung in eigener Person an einer Kasse im Inland oder an einen Bevollmächtigten erfolgen; hierbei ist der Nachweis der Reichsangehörigkeit beizubringen, sowie der Nachweis des Lebens, falls sie die Gebühnisse nicht persönlich erheben.

Den Anträgen auf Gewährung von Gnadengehalt *u.* sind die in dem beifolgenden Merkblatt näher bezeichneten Unterlagen beizufügen.

I. Anträge auf Zahlung des Gnadengehalts oder der Gnadenlöhnung der Hinterbliebenen von im Kriege gefallenen oder verstorbenen Angehörigen des Heeres.

Nachstehend bezeichnete Personen sind berechtigt, bei der stellvertretenden Intendantur des 14. Armeekorps zu Karlsruhe Antrag auf Zahlung des Gnadengehalts oder der Gnadenlöhnung zu stellen;

1. die Witwe des Verstorbenen und — sofern eine solche nicht mehr lebt —,
2. die ehelichen oder legitimierten Abkömmlinge.

3. In Ermangelung der voraufgeführten Hinterbliebenen:

a) Verwandte des Verstorbenen der aufsteigenden Linie, Geschwister, Geschwisterkinder oder Pflegekinder, deren Ernährer er ganz oder überwiegend gewesen ist, und die er in Bedürftigkeit hinterläßt, oder

b) wenn und soweit der Nachlaß nicht ausreicht, um die Kosten der letzten Krankheit und Beerdigung zu decken, Personen — gleichviel ob dieselben mit dem Verstorbenen verwandt gewesen sind oder nicht — oder Gemeinden, Anstalten, Korporationen usw., die die Kosten nachweislich bestritten haben.

Enkelkinder sind zu den ehelichen Nachkommen zu rechnen, die auf die Gnadengebühnisse unbedingten Anspruch haben. Adoptiv- und Stiefkinder sowie durch Verfügung der Staatsgewalt für ehelich erklärte Kinder (Bürgerliches Gesetzbuch § 1723) stehen den Pflegekindern gleich.

Eine geschiedene Ehefrau hat nach dem Tode ihres früheren Ehemannes keinen Anspruch auf die Gnadengebühnisse.

Die Anträge können unter Vorlage der unten bezeichneten Schriftstücke schriftlich bei der stellvertretenden Intendantur des 14. Armeekorps in Karlsruhe, Schloßplatz Nr. 22, gestellt werden.

Die Zahlung der zuständigen Gebühren leistet die Zahlungsstelle des 14. Armeekorps durch Vermittelung der zuständigen Steuerkasse.

Zur Zahlbarmachung der Gnabengebühren sind die nachstehend bezeichneten Schriftstücke erforderlich:

1. a) Auszug aus dem Sterberegister; b) statt eines solchen genügt auch eine militärdienstlich beglaubigte Bescheinigung über den erfolgten Tod;

2. a) eine amtliche Bescheinigung des Berechtigten über seinen Verwandtschaftsgrad und über sein Verhältnis zum Verstorbenen; b) Ehefrau oder Kinder des Verstorbenen haben nur den Auszug aus dem Sterberegister oder c) die unter 1 b) bezeichnete Bescheinigung über den erfolgten Tod beizubringen.

In diesen Schriftstücken muß aber die Ehefrau des Verstorbenen mit ihrem Ruf-, Mannes- und Geburtsnamen bezeichnet sein.

3. Eine beglaubigte Bescheinigung der zuständigen militärischen Dienststelle über die Höhe des Gnabengehalts oder der Gnabentlohnung.

4. Mangels anderer Unterlagen würden an Stelle der Gehaltsbescheinigungen u. a. Angaben der Hinterbliebenen über den Dienstgrad und die Dienststellung des Verstorbenen genügen, während als vorläufige Ausweise über das Ableben u. a. gelten können: die amtliche Verlustliste, Mitteilungen der Truppenteile und Behörden, Auszüge aus den Kriegsranklisten und Kriegsstammrollen, Todesanzeigen oder Nachrufe der Truppenteile und Behörden im Militärwochenblatt oder in sonstigen Zeitungen.

Diese Papiere genügen jedoch nur zur vorschufweisen Abhebung der Gnabengebühren. Die Papiere zu 1 bis 3 sind alsdann auch noch beizubringen. Die Vorschufzahlung kann bei bedrängter Lage beantragt werden.

II. Anträge auf Bewilligung von Witwen- und Waisengeldern und der Kriegsversorgung.

Die Anträge auf Bewilligung der gesetzlichen Versorgungsgebühren, und zwar Witwen- und Waisengeld (allgemeine Versorgung) und Kriegswitwen- und Kriegswaisengeld sind von den Hinterbliebenen bei den Zivilbehörden (Bürgermeisterämter, Bezirksämter) zu stellen und von diesen nach Vorbereitung an das Bezirkskommando weiter vorzulegen.

An Schriftstücken sind den Anträgen beizufügen:

1. die Geburtsurkunden der Eheleute (können wegfallen, wenn die Geburtstage aus der Heiratsurkunde ersichtlich sind oder wenn nur Waisengeld beansprucht wird oder wenn die Ehe nachweislich über 9 Jahre bestanden hat).

2. Die Heiratsurkunde oder, wenn Witwen und Waisen aus mehreren Ehen versorgungsberechtigt sind, die betreffenden Heiratsurkunden (Geburts- und Heiratsurkunden der bei der preussischen Militärwitwenkasse versicherten Personen befinden sich in der Regel bei der Generaldirektion der preussischen Militär-Witwenpensionsanstalt).

3. Die standesamtliche Urkunde über das Ableben des Ehemannes und, falls Kinder auch ihre leibliche Mutter verloren haben, noch die standesamtliche Urkunde über das Ableben der Ehefrau. Die standesamtliche Urkunde über das Ableben des Ehemannes ist nur dann beizubringen, wenn sie nicht schon dem Antrage auf Zahlung der Gnabengebühren beigefügt worden ist.

4. Die standesamtliche Geburtsurkunde für jedes versorgungsberechtigte Kind.

5. Nachweis daß keines der Kinder in die Anstalten des Potsdamschen Großen Militärwaisenhauses aufgenommen ist, andernfalls welches von den Kindern aufgenommen ist.

6. Nachweis, daß die Mädchen über 16 Jahre nicht verheiratet sind.

7. Nachweis, daß die Ehe nicht rechtskräftig geschieden oder die eheliche Gemeinschaft nicht rechtskräftig aufgehoben war oder von wann das rechtskräftig gewordene Erkenntnis datiert. Dieser Vermerk kann wegfallen, wenn in der Sterbeurkunde des Verstorbenen die Ehefrau des Verstorbenen mit ihrem Ruf-, Mannes- und Geburtsnamen als dessen Witwe bezeichnet ist.

8. Nachweis, daß der Verstorbene im Zivildienst nicht angestellt war oder sofern er eine Zivildienststelle inne gehabt hat, welcher Behörde er angehört hat.

Es wird noch besonders darauf aufmerksam gemacht, daß in den standesamtlichen Urkunden die Geburts-, Heirats- und Todestage in Worten ausgeschrieben werden müssen.

Stelle Sanitätsarzt XIV. A. k.

Nr. 15195.

Beobachtungsstationen.

Eine der Hauptaufgaben der Beobachtungsstationen ist die richtige Auswahl der Fälle für Heilstättenkuren.

Ausgeschlossen sind alle Fälle mit absolut ungünstiger Vorhersage des Krankheitsverlaufs.

1.

Kommt eine Heilstättekur nicht in Frage, weil die Krankheit zu schwer ist, wird sofort das Dienstunbrauchbarkeitsverfahren eingeleitet. Die Kranken bleiben in der Beobachtungsstation oder in einer Tuberkulose-Krankenabteilung bis zu ihrer Entlassung in die Heimat. Der Civil- und Verwaltungsbehörde wird unter näherer Angabe des Krankheitsgrades mitgeteilt, daß X lungenkrank in die Heimat zurückkehrt. Formular siehe anliegend.

2.

Sind die Kranken für eine Heilstättenkur geeignet, dann sind sie zu befragen, ob sie mit einem Heilverfahren einverstanden sind.

a) Im Falle des Einverständnisses ist beim Sanitätsamt sofort ein einfacher Antrag auf Heilstättenaufnahme zu stellen. Der Kranke bleibt bis zur Einberufung in der Beobachtungsstation resp. wird der Tuberkulose-Kranken-Abteilung überwiesen. Eine Kur dauert 1-2 Monate, kann auf begründeten Antrag besonders für Unteroffiziere und Kapitulanten verlängert werden. Aus der Heilstätte wird der Mann an die Beobachtungsstation zurückgewiesen, woselbst erst entschieden wird, ob D.-U.-Verfahren einzuleiten ist, oder Dienstfähigkeit besteht.

b) Im Falle der Verweigerung des Heilverfahrens seitens des Kranken ist zu verfahren, wie bei Nichtheilstättenbedürftigen.

3.

Die Durchführung des Verfahrens wegen Versorgungsanspruch geschieht bei Heilstättenpfléglingen erst kurz vor der Entlassung in der Beobachtungsstation. gez. Stab.



Kriegsinvaliden-Fürsorge-Einführung.

Halbamtlich wird bekannt gegeben:

Die Fürsorge für die durch Kriegsbeschädigungen, insbesondere durch Verstümmelungen in ihrer Arbeits- und Erwerbsfähigkeit beeinträchtigten Kriegsteilnehmer — die **Kriegsinvaliden** — hat im wesentlichen zwei Aufgaben zu erfüllen,

nämlich einmal die Verhütung oder tunlichste Beseitigung der Erwerbsbeschränkung durch Gewährung einer entsprechenden Heilbehandlung und

sodann die Fürsorge im engeren Sinn, die neben der Gewährung der dem Kriegsinvaliden zukommenden Geldentschädigung (Rente, Verstümmelungs-, Kriegszulage), insbesondere die Ermöglichung eigener Erwerbstätigkeit des Kriegsinvaliden, erstreben soll.

Die erste Aufgabe liegt der Militärverwaltung ob, die hierfür geeignete Maßnahmen in die Wege geleitet hat.

Bei der zweiten Aufgabe handelt es sich — abgesehen von der ebenfalls der Militärverwaltung obliegenden Gewährung der den Kriegsinvaliden gesetzlich zustehenden Renten usw. — zunächst darum, den Kriegsinvaliden einem für ihn geeigneten Beruf zuzuführen, wobei tunlichst auf Unterbringung in seinem früheren oder einem verwandten Beruf Bedacht genommen werden soll; die Erörterung der Frage der Berufswahl soll möglichst früh, schon während der Heilbehandlung im Lazarett eintreten. Anschließend hieran hat sodann, soweit erforderlich, die Ausbildung zu einer für den Verwundeten passenden Tätigkeit einzutreten, die geeigneten Falles gleichfalls während des Aufenthalts im Lazarett beginnen kann. Nach Beendigung des Heilverfahrens ist endlich für Ermittlung einer passenden Arbeitsstelle für den Kriegsinvaliden Sorge zu tragen.

Bei der Beratung des Verwundeten wegen seiner künftigen Erwerbstätigkeit, bei der Vorbereitung und Ausbildung für eine solche Tätigkeit, sowie endlich bei der Ermittlung einer geeigneten Arbeitsstelle wird eine Mitwirkung weiterer Kreise in Frage kommen können. In erster Reihe wird es sich hierbei um die Mitwirkung des Roten Kreuzes und der Landesorganisation für Krüppelfürsorge handeln, außerdem wird die Mitwirkung geeigneter Ausbildungsanstalten, wie Handels- und Gewerbeschulen, der Lehrer und Geistlichen, sowie namentlich der Organisationen des Arbeitsnachweises, wie auch der Arbeitgeber und Arbeiter in Betracht kommen.

Neben der Fürsorge für den Einzelnen wird eine allgemeine Aufklärung darüber von Wert sein, daß auch schwerer Verstümmelte durch ihren Zustand keineswegs zu dauernder Erwerbsunfähigkeit verurteilt sind, daß es vielmehr erwünscht und möglich ist, auch diese einer entsprechenden Erwerbstätigkeit zuzuführen. Diese Aufklärung empfiehlt sich nicht nur gegenüber den Verwundeten selbst, sondern auch in weiterem Kreise, wobei die Presse und Vorträge (insbesondere Lichtbildervorträge) die Hauptarbeit werden leisten sollen.

Zur Durchführung dieser besonderen Fürsorge ist in Aussicht genommen, wie dies bereits in einigen Städten geschehen ist, in allen größeren Städten im Anschluß an die bestehenden Ortsausschüsse vom Roten Kreuz und die Ortsgruppen des Badischen Fürsorgevereins für bildungsfähige Krüppel besondere Ortsausschüsse für die Fürsorge für Kriegsinvaliden zu bilden, zu denen auch sonstige geeignete Personen, besonders Vertreter der örtlichen Arbeitsnachweisstellen, der Arbeitgeber und Arbeiter, der Geistlichkeit und Lehrer, beizuziehen sein werden. Eine solche örtliche Organisation wird auch in allen anderen Amtsstädten und größeren Gemeinden in Frage kommen, da auch in diesen Organe namentlich zur Arbeitsvermittlung vorhanden sein sollten.

Das Ministerium des Innern hat die Amtsvorstände beauftragt, im Benehmen mit den örtlichen Vereinigungen des Roten Kreuzes und des Fürsorgevereins für bildungsfähige Krüppel auf die Schaffung solcher örtlichen Ausschüsse hinzuwirken.

Zur einheitlichen Durchführung der Fürsorge wurde ferner eine Zentralstelle mit der Bezeichnung „Landesausschuß für Kriegsinvalidenfürsorge“ gebildet, die aus dem Vorsitzenden des Badischen Landesvereins vom Roten Kreuz, Generalmajor z. D. Limberger in Karlsruhe, dem Vorsitzenden des Badischen Fürsorgevereins für bildungsfähige Krüppel, Großh. Landeskommissär Geh. Oberregierungsrat Dr. Becker in Freiburg, dem Stabsarzt Professor Dr. Wilmanns als Vertreter des Sanitätsamts und dem vortragenden Rat im Justizministerium, Ministerialrat Dr. Ritter, als vom Ministerium des Innern bestimmten Mitglied, besteht. Den Vorsitz hat der Großh. Landeskommissär Geh. Oberregierungsrat Dr. Becker übernommen, zum Geschäftsführer wurde Ministerialrat Dr. Ritter bestellt. Eingaben an den Landesausschuß sind an den Geschäftsführer, Ministerialrat Dr. Ritter, Justizministerium, Herrenstraße 1, Karlsruhe, zu richten.

Dem Ministerium des Innern liegt die allgemeine Leitung dieser Fürsorgetätigkeit ob und es wird die auch durch Geldmittel unterstützen, soweit die mit der Fürsorgetätigkeit betrauten Organisationen nicht selbst in der Lage sind, die erforderlichen Mittel aufzubringen.

Kriegsinvalidenfürsorge beim Badischen Landesverein vom Roten Kreuz.

Auf verschiedene Anfragen wird vorläufig bemerkt:

1. Die Vorbereitung zur beruflichen Tätigkeit, worunter wir die nötige Aufklärung und den nötigen Unterricht verstehen, unternehmen die Ortsausschüsse und die Lazarette mit allen eingewiesenen Verwundeten, einerlei ob Badener oder nicht Badener.
2. Wenn die Verwundeten ihre Gebrauchs-Protesen erhalten haben und berufliche gewerbliche Ausbildung erfolgen kann, so wird man die Einheimischen in die gewerbliche Ausbildung zuweisen; wegen der Auswärtigen aber wird mit deren Heimatsauschuß wegen Erledigung der Fürsorge in Verbindung getreten.
3. Diese Übermittlung erfolgt durch Antrag des Ortsausschusses an den Landesausschuß für die Kriegsinvalidenfürsorge (siehe oben).

Beschäftigung und Vorbereitungs-Unterricht in den Lazaretten.

Die außerordentlich wertvolle Anregung, die unsere deutschen Lazarette hinsichtlich der Beschäftigung der genesenden Verwundeten und Erkrankten durch Ihre Majestät die Kaiserin empfangen haben, wird bei uns im badischen Lande auf besonderen Allerhöchsten Wunsch Ihrer Königl. Hoheit Frau Großherzogin Luise seitens der Lazarettleitung schon seit mehreren Wochen in die Tat umgesetzt.

Nachdem in einer gemeinsamen Sitzung der Lazarettvertretungen und durch persönliche Absprachen die Art und Weise der Durchführung unter sehr entgegenkommender staatlicher und städtischer Förderung klar gelegt worden war und feste Stundenpläne für die in diesen besonderen Fällen zu lehrenden Unterrichtsfächer ausgearbeitet worden sind, hat eine neuerliche Verfügung des Karlsruher Reservelazarettdirektors, Herrn Generaloberarztes Dr. Jäckel, in erfreulicher und förderlicher Weise eine sehr wesentliche Unterstützung der Bestrebungen auch von militärischer Seite zum Ausdruck gebracht.

Mehr denn je wird heute das Sprichwort: „nütze die Zeit“ zur Aufforderung (zum kategorischen Imperativ) für uns werden müssen und es entspricht durchaus echter deutscher Art und deutschem Streben und Fleiß, den in den Lazaretten meistens bereits von Anfang an geäußerten Tätigkeitsdrang in bestimmte den Einzelnen fördernden und der Gesamtheit nützende Bahnen zu lenken.

Neben den bisher viel geübten unterhaltenden Korbflecht- und Knüpfarbeiten werden praktische Unterweisungen in leichter Schreinerei, Schnitzerei, Dreherei, Treibarbeit und anderen für das Leben brauchbaren Handfertigkeiten erteilt, wofür die in den gewerblichen Schulen vorhandenen Werkstätten willkommene Gelegenheit bieten. Im allgemeinen können sich Verwundete aber auch im bereits erlernten Berufe noch weiter fortbilden.

Anschließend an einen in zwangloser Weise gegebenen Unterricht im Zeichnen auf kunstgewerblichem und technischem Gebiete durch vorhandene freiwillige Lehrkräfte sind Vortragsstunden eingeschaltet über Buchführung, Deutsch und zu allgemeiner Belehrung und werden ferner Schönschrift sowie Maschinenschreiben gelehrt.

Für manchen, der nach Ablauf des Krieges einen Berufswechsel vornehmen will oder vorzunehmen leider gezwungen sein wird, bietet sich durch diese unterhaltende Art und Weise der Belehrung und Beschäftigung, die zudem manchen veranlaßt, das Kartenspiel aus der Hand zu legen, Gelegenheit, schon jetzt sich für einen neuen Beruf vorzubereiten.

Auch leichtere gärtnerische Arbeiten könnten zugleich als gesundheitsfördernd in Betracht kommen und nicht zuletzt erfährt auch die deutsche Musik und deutscher Sang bei guter Beteiligung eine erwünschte Pflege in den Lazaretten.

Es besteht die Absicht, nach Schluß der Lazarette etwa durch eine kleine Ausstellung einen Überblick über die Leistungen zu geben, die in den Unterrichts- und Beschäftigungsstunden der Lazarette erreicht wurden und entstanden sind.

Karlsruhe (Baden) N.-L. II

Prof. Linde.

Kleine Mitteilungen.

Bericht über Schwestern-Kriegsleistungen.

„In doppelter Weise hat sich das Freiburger Diakonissenhaus in den Dienst gestellt. Unser Krankenhaus wurde als Reservelazarett aufgetan und nimmt in erster Linie verwundete und erkrankte Krieger auf. Am 10. August wurden die ersten Verwundeten, zunächst 28, in unser Haus gebracht. Fast alle waren leichtverwundet; die Heilung vollzog sich glatt und rasch; dazu war Stimmung und Geist unserer Soldaten ausgezeichnet; die meisten besaßen nur der eine Wunsch, möglichst bald wiederhergestellt zu werden, um dann von neuem am Kampfe sich beteiligen zu können. Allmählich kamen Schwerverwundete in großer Anzahl ins Haus, zum Teil mit entsetzlichen Verletzungen, und damit der ganze Ernst des Krieges. Unser Haus hat geradezu den Vorzug, daß aus den verschiedenen Reservelazaretten, deren chirurgische Einrichtungen zum Teil auch

nur provisorischer Art sind, die Schwerverwundeten ihm zugeführt werden. So ist uns zur Erfüllung heiliger vaterländischer und christlicher Pflichten in reichem Maß Gelegenheit geboten. — Noch in anderer Weise wirkt unser Haus. Die in der Nähe befindliche Nervenklinik, die ebenfalls zum Lazarett umgestaltet wurde, wird von unserer Ärzteschaft bedient, und die chirurgischen und sonstigen technischen Einrichtungen unseres Hauses sind ebenfalls in den Dienst der dort verpflegten Soldaten gestellt. Gleich zu Beginn des Krieges fanden in unserm Haus auch Samariterkurse statt, in denen gegen 150 Helfer und Helferinnen ausgebildet wurden.

Außerdem wirken etwa 80 unserer Schwestern bis jetzt in zwölf größeren und kleineren Reservelazaretten. Da eine große Anzahl dieser Schwestern schon im Frieden in Krankenhäusern arbeitete, die jetzt als Lazarette dienen, und da sämtliche Hilfschwestern uns sofort sich zur Verfügung stellten, brauchte zur Ermöglichung einer so ausgedehnten Samariterarbeit nur eine verhältnismäßig kleine Anzahl Schwestern von den Stationen zurückgezogen werden. Überall aber, wo dies nötig wurde, kamen die Gemeinden uns in opferwilligster Weise entgegen. Erleichtert wurde dieses Entgegenkommen allerdings durch den außerordentlich geringen Krankenstand auf allen unsern Stationen. Sollte wirklich der Körper „der elende Knecht der Seele“ sein, und sollten wirklich viele Krankheiten einfach durch die Erregung des Krieges und die dadurch geforderte Willensanstrengung gebannt sein?

Schwere Sorgen bereitete uns das Schicksal unserer lothringischen Stationen, über die die Stürme des Krieges hinbrausen wollten. Eine unserer dortigen Stationen, Saarburg, wurde denn auch arg in Mitleidenschaft gezogen. Darüber berichtet der dortige Stationsvorstand: Unsere beiden Schwestern betätigten sich, als die meisten Glieder der evangelischen Gemeinde mit Beginn der Mobilmachung Saarburg verließen, zunächst an den Näharbeiten für Fertigstellung von Hemden und Strümpfen für die Soldaten unserer Armee. Als nun die ersten Verwundeten von den nahen Gefechten eingeliefert wurden, waren unsere Schwestern unter den sich freiwillig meldenden Pflegekräften, zusammen mit den katholischen Krankenschwestern aus Saarburg, die ersten und brauchbarsten. Als dann Saarburg von den Deutschen aufgegeben wurde, war es ein großer Segen, daß für die nicht transportierbaren Verwundeten unsere Schwestern dablieben. Während der dreitägigen Franzosenherrschaft vom 18. bis 20. August gab es infolge der hier tobenden Schlacht so viele Verwundete, daß jeder Winkel der verfügbaren Gebäude voll lag und damit die Kraft der Schwestern aufs äußerste angepannt war. Sie haben, während fast alle freiwilligen Kräfte in den Stunden größter Gefahr versagten, unter dem Plagen der Granaten und — ganz ernstlich und ohne Übertreibung gesprochen — unter steter eigener Lebensgefahr den Dienst im hiesigen Lazarett an den Verwundeten standhaft und treu bewältigt. Umwehrung und Gebäude, des Lazarett's waren von den Franzosen als Deckung benützt worden, und die Besetzung dieser französischen Stellung durch deutsche Artillerie hatte das Ausharren im Lazarett zu einer Sache des Mutes und des wahren Pflichtgefühls gemacht. Ich muß unsern Schwestern die höchste Anerkennung zollen. Es war ein Stück heldenhafter Samaritergeist, der in ihnen lebte. Sie haben dann so lange weitergepflegt, bis mit dem Vorrücken der deutschen Truppen Saarburg Etappenstation wurde und nun eine hinreichende Anzahl von Schwestern des roten Kreuzes und vollaus genügendes Pflegepersonal hierherkam. . . .“ —

Wir sind dankbar, daß unsere Bundeschwestern in dieser Zeit voll heilig großen Opfern überall, auch im Badener Land und Freiburger Diakonissenhaus so wacker ihre Pflicht tun und dem Vaterlande dienen dürfen. Pfarrer Clausung.

Ankunft der badischen Roten-Kreuz-Schwester in Ungarn.

Telegramm unseres in die Karpathen entsandten Spezialberichterstatters
Hage Madelung.

Satoralja Ujhely, 27. Februar.

Unter Führung des Generalmajors Roeder v. Diersburg und der Oberin Pavstmann kamen heute auf der Durchreise nach Ostungarn die ersten 25 Schwestern des Roten Kreuzes in Baden, die an die Ostfront gegangen sind, durch Satoralja Ujhely auf dem Bahnhofs an. Sie wurden von dem Vizegespan von Tokus, dem Präsidenten des hiesigen Roten Kreuzes und der Präsidentin Frau v. Ambrozj empfangen und willkommen geheissen. Im Bahnhofrestaurant wurden Kaffee und Erfrischungen gereicht und in echt ungarischer Liebenswürdigkeit überreichte der Vizegespan jeder der deutschen Schwestern einen Blumenstrauß. Die Deutschen sind hier in Ungarn gern geliebene Gäste. Zuerst kamen die viel bewunderten deutschen Truppen, jetzt folgen die jungen, frohmütigen deutschen Pflegerinnen. Hand in Hand, wie ein Volk gehen beide, die verbündeten Reiche Deutschland und die Doppelmonarchie, eine unerschütterliche Treue und Opferwilligkeit einander zeigend. Der Sommer wurde Herbst, der Herbst wurde Winter, viel teures Blut ist geflossen, die Treue aber ist dieselbe geblieben, dieselbe in Winterkälte und erstarrtem Blut, und jetzt kommen die jungen deutschen Schwestern mit dem Frühling und der höhergehenden Sonne. Es ist Frühling geworden. Einzelne milde, sonnenpendende Tage und monddurchschimmernde Nächte sprachen gütig, kaum hörbar flüsternd davon, daß es einst vor Menschengedenken so war, daß es Sommer war und wieder Sommer sein wird. Am achtzehnten, des Abends, flogen die Wildgänse auf ihrem Zug nach Norden über die Stadt dahin, die ersten Frühlingsboten, deren Schwingen auf den verschleierten Saiten der Nacht ein Lied spielen von dem Liebesommer und dem offenen Meer. Ja, bald ist das Frühjahr mit voller Macht da.

Nr. 16286.

Rundschreiben

an die

Herrn Amtsvorstände und Orts-Bezirksausschüsse vom Roten Kreuz.

Vertrieb

der deutschen Kriegskarten 1914

mit dem Bildnis Seiner Majestät des Kaisers und dem Allerhöchsten
Ausspruch „Ich kenne keine Parteien mehr usw.“

(als Postkarten).

Das Deutsche Zentralkomitee vom Roten Kreuz unternimmt den Vertrieb der Karten, teils durch die Reichspost, teils durch die Verlagsfirma, deren Vertreter der Reisende und Redakteur B. Jonas, z. Bt. in Baden-Baden ist.

Das Deutsche Zentralkomitee legt Wert darauf, daß der Handelsvertrieb innerhalb der deutschen Landesvereine durch besonders eingerichteten Verkauf von Haus zu Haus geschieht. Das Deutsche Zentralkomitee erwartet davon zum Besten des Roten Kreuzes eine gute Einnahme, was nach diesseitiger Wahrnehmung der Fall zu sein scheint.

Der Bad. Landesverein sieht im Zentralkomitee seinen großen Gönner und Freund, der ihn bei der Mobilmachung in jeder Beziehung hilfreich unterstützte.

Viele Hunderte von Sanitätsausrüstungen wurden uns für das Etappenpersonal überlassen.

Der Badische Landesverein sieht sich daher dem Deutschen Zentralkomitee gegenüber zu großem Dank verpflichtet und ersucht die Großh. Herren Amtsvorstände und die Ortsausschüsse vom Roten Kreuz, der Durchführung des Kartenvertriebs in jeder gewünschten Weise Vorschub zu leisten.

Nachschrift.

Mehrere Herren Amtsvorstände haben den Besitz eines Wunderscheines für die Verkäufe rinnen für gesetzlich nicht nötig erachtet.

Der Vorsitzende.

Mißbräuchliche Benutzung des Roten Kreuzes.

In der Öffentlichkeit wird vielfach, insbesondere was den Postkartenvertrieb anlangt, mit Recht über den Mißbrauch des Roten Kreuzes geklagt. Trotz des Schutzes, der dem Genfer Neutralitätszeichen und den Worten „Rotes Kreuz“ durch das Reichsgesetz vom 29. März 1902 und die Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 7. Mai 1903 gewährt ist, werden nach wie vor vielfach Erzeugnisse aller Art, häufig sogar von recht geringer Güte dem Publikum unter der unerlaubten Benutzung der Worte „Rotes Kreuz“ zum Kauf angeboten, die bei dem Käufer den Eindruck erwecken, als ob ein namhafter Teil des Preises für die Zwecke des „Roten Kreuzes“ Verwendung findet, während dies tatsächlich nur in sehr geringem Maße oder garnicht der Fall ist. Das Publikum kann darum garnicht ernst genug vor solchen Mißbräuchen gewarnt werden. Die Führung des Roten Kreuzes auf weißem Grunde und die Worte „Rotes Kreuz“ sind nur den Organisationen des Roten Kreuzes und den die gleichen Ziele verfolgenden Körperschaften gestattet; sie setzt also voraus, daß der betreffende Geschäftsverkehr auf Name und Rechnung der Berechtigten selbst geht. Es ist daher dringend zu wünschen, daß das Publikum in jedem einzelnen Fall davon überzeugt, ob diese Voraussetzungen zutreffen und ob vom Verkäufer der Nachweis der behaupteten Legitimation erbracht werden kann. Geschieht dies nicht in einwandfreier Weise, so empfiehlt es sich, die Aufmerksamkeit der Polizeibehörde auf den beanstandeten Gewerbebetrieb zu lenken, da durch Mißbräuche der erwähnten Art die segensreiche Tätigkeit des Roten Kreuzes besonders dadurch geschädigt wird, daß alle die Klagen, die gegen diese betrügerischen Unternehmungen mit Recht erhoben werden, nur allzuleicht dem Roten Kreuz zur Last gelegt werden. Das Centralkomitee der Deutschen Vereine vom Roten Kreuz in Berlin schreibt in allen Fällen, in denen es sich mit der Abgabe von Verkaufs-Prozenten an das Rote Kreuz einverstanden erklärt, ausdrücklich vor, daß bei Ankündigungen und Anpreisungen sein voller Name und der genaue Prozentsatz der Abgabe in einer jeden Zweifels ausschließenden Weise angegeben wird. Personalausweise oder Armbinden werden vom Centralkomitee zur Unterstützung der in Frage kommenden Gewerbebetriebe grundsätzlich nicht ausgestellt.

Daß selbst schwere Hochstapeleien unter der Maske des Roten Kreuzes mit Erfolg ausgeübt werden, geht daraus hervor, daß dieser Tage von der Stuttgarter Strafkammer eine Kellnerin, die als Rote Kreuz-Schwester auftrat, wegen einer ganzen Reihe von Betrugsfällen und Schwindeleien zu dreieinhalb Jahren Zuchthaus verurteilt werden mußte.

Gerade in den Großstädten, besonders auch in Berlin, sieht man noch immer Frauen und junge Mädchen mit Sammelbüchsen auf der Untergrundbahn, in Kaffeehäusern usw. sich betätigen, ohne daß sie eine sichtbare Legitimation besitzen oder den Nachweis führen können, daß die von ihnen gesammelten Geldmittel eine zweckentsprechende Verwendung finden. So sehr das Rote Kreuz auch die hochherzigen Bestrebungen anderer wohlthätiger Organisationen zu schätzen weiß, so ist es doch erforderlich, zu besonderer

Vorsicht zu ermahnen, um das Publikum selbst vor einer betrügerischen Ausnutzung seiner Opferwilligkeit und das Rote Kreuz vor übler Nachrede zu schützen, da man leider nur zu sehr geneigt ist, alles was in der Öffentlichkeit auf dem Wohlfahrtsfelde in die Erscheinung tritt, mit dem Roten Kreuz zu identifizieren.

Kriegsministerium.

Nr. 6180/2. 15. M. A.

Berlin W. 66, den 6. März 1915.

Begleitung Genesender!

1. Vom stellvertretenden Militär-Inspekteur der freiwilligen Krankenpflege ist bereits am 25. 11. 1914 Nr. 6150 darauf hingewiesen worden, daß es unzulässig sei, in der Genesung begriffene Verwundete bei Ausgängen durch junge Helferinnen begleiten zu lassen, und daß nur ausnahmsweise, bei Mangel an männlichem Personal, die Begleitung solcher Verwundeter durch ältere erfahrene Schwestern und Hilfschwestern als zulässig bezeichnet werden könne. Es wurde besonders betont, daß hierbei der Besuch von Wirtschaften und öffentlichen Lokalen unterbleiben müsse.

Im Einvernehmen mit dem stellvertretenden Militär-Inspekteur der freiwilligen Krankenpflege sieht sich das Kriegsministerium veranlaßt, die Begleitung — sowohl von Offizieren als auch von Mannschaften — durch weibliches Pflegepersonal überhaupt zu verbieten.

Den Sanitätsämtern und Chefärzten der Reserve- usw. Lazarette wird die strengste Beachtung dieser Anordnung zur Pflicht gemacht.

2. Unter Hinweis auf die Verfügung vom 21. 11. 1914 Nr. 6403/11. 14. M. A. wird erläuternd bemerkt, daß sich nichts dagegen einzuwenden findet, wenn Damen der freiwilligen Krankenpflege auch in ethischer Hinsicht, sowohl innerhalb als auch außerhalb der Lazarette dem weiblichen Pflegepersonal mit Rat und Tat zur Seite stehen. Es wird jedoch hierbei besonders betont, daß diesen Schwestern — Damen keinerlei Eingriff in irgend einen Zweig des Lazarettbetriebes gestattet ist.

An sämtl. Sanitätsämter.

J. A : gez. Schulzen.

XIV. Armeekorps.

Sanitätsamt.
Tagb. Nr. 4790.

Karlsruhe, 13. März 1914.

An sämtliche Reserve-Lazarette zur weiteren Mitteilung an die Vereins-Lazarette.
Anmerkung des Landesvereins. Staf.

Bei den von uns übernommenen Vereinslazaretten usw. bleibt es in Anbetracht der vertraglich übernommenen Verpflichtungen bei den durch die badische Vereinslazarett-Anleitung angeordneten Geschäftshandhabung der Vereinsmitglieder, besonders bei dem Anteil des Frauenvereins. Der Vorsitzende.

Nr. 16 708.

Armeearbeitung Gaede.

Abt. I b Nr. 4543.

A.-S.-Qu., den 10. März 1915.

Betrifft: Erzählungen von Kranken und Verwundeten.

Aus den Berichten der ausländischen (schweizerischen) Zeitungen geht hervor, daß ihre Berichterstatter oder deren Helfershelfer Schilderungen

weitergeben, die ihnen durch Verwundete, Kranke, Begleitmannschaften oder Sanitätspersonal über Einzelheiten und Verlauf der Gefechte usw. gemacht werden. Erzählungen von Angehörigen des Heeres über dienstliche Vorgänge können, weil sie von dem Feinde ausgenutzt werden, von größtem Schaden sein.

Die Armeearbeitung hat im Tagesbefehl vom 31. 12. 14, Ib 2055, auf das Unzulässige und Schädliche eines derartigen Verhaltens hingewiesen. Der genannte Tagesbefehl ist künftig, und vor allem beim Eintreffen von Ergänzungsmannschaften, öfters zum Gegenstand eingehender Belehrung durch Offiziere zu machen.

Es wird auch Sache der Orts- und Bahnhofskommandanturen, Gendarmen, Schulleute, Sanitätsoffiziere und Mannschaften, und Krankenträger sein, derartige Unzulässigkeiten zu verhindern, damit während der Beförderung von Verwundeten oder Kranken bis zu ihrer Einlieferung in ein Lazarett eine Berührung mit Zivilpersonen und ein Ausfragen durch sie vermieden wird. Die gleiche Vorsicht ist beim Besuch von Verwundeten oder Kranken in den Lazaretten zu beachten.

Abdrücke dieser Verfügung sind auch an stellv. Gen.-Kommandos XIV. und XV. A.-R., Gendarmeriedistrikt Oberelsaß, die Landesvereine vom Roten Kreuz Karlsruhe und Straßburg, Generaldirektion der Großh. Badischen Staatseisenbahnen und Generaldirektion der Reichseisenbahnen in Elsaß-Lothringen versandt. Diese Behörden sind ersucht, in ihren Bereichen entsprechende Maßnahmen zu treffen.

Verteilungsplan V.

Der Oberbefehlshaber:
gez. Gaede.

Armeearbeitung Gaede.

Abt. Ib Nr. 4543.

A.-H.-Qu., den 10. März 1915.

Betrifft: Erzählungen von
Kranken und Verwundeten.

An den
Landesverband vom Roten Kreuz

Karlsruhe.

Die Armeearbeitung übersendet anbei den Abdruck eines Armee-Tagesbefehls und ersucht, Maßnahmen zu treffen, daß in den Vereinslazaretten die erwähnten Unzulässigkeiten verhindert werden.

B. S. d. A.-D.-R.

D. G. d. G.-St.

gez. Unterschrift.

Nr. 16249.

Großh. Generaldirektion der
Badischen Staatseisenbahnen.

Karlsruhe, den 5. März 1915.

Nr. Vb 5/149.

Beförderung von Sanitätspersonal betr.

Auf Nr. 16032 vom 2. ds. Mts.

Nach den Bestimmungen des Militärtarifs (besondere Bestimmung [1] zu 1) sind Angehörige der freiwilligen Krankenpflege auf Grund von

Militärfahrtscheinen zu den Sägen des Militärtarifs zu befördern, wenn sie militärischen Behörden, Truppen, Lazaretten oder Kommandos zur Ausübung ihres Dienstes zugeteilt sind und mit diesem oder auf deren Anordnung reisen. Hiernach ist für jede Beförderung, auf welche die vorstehenden Voraussetzungen zutreffen, ein von der zuständigen Militärbehörde ausgestellter Militärfahrtschein erforderlich.

Die Fahrten aus Anlaß der Verwundetenfürsorge zum Besuche von Schulen für Einarmige oder von orthopädischen Anstalten haben unseres Erachtens zu Lasten der Militärverwaltung zu geschehen. Nachdem die Heeresverwaltung für Reisen einzelner Personen vereinfachte Militärfahrtscheine eingeführt hat, deren Ausfertigung sich sehr einfach vollzieht, dürfte es keinen Schwierigkeiten begegnen, den betreffenden Verwundeten solche Fahrtscheine einzuhändigen. Wenn es sich um Personen handelt, die sich durch Besuch einer Schule für Einarmige einen neuen Beruf schaffen, sich also nicht in selbständiger Lebensstellung befinden, so hätten wir gegen die Benutzung von Schülerkarten nichts einzuwenden.

gez. Herrmann.

Nr. 15496.

Kriegsministerium.

Medizinal-Abteilung.

Nr. 1573/10. 14. M.-N.

Berlin W. 66, den 19. Oktober 1914.

Leipzigerstraße 5.

Gebühnisse des Personals der freiw. Krankenpflege.

An sämtliche königlichen Sanitätsämter (einschl. Hauptsanitätsdepot), sämtliche königlichen stellvertretenden Intendanturen, die königlichen Kriegsministerien der Bundesstaaten (Bayern, Sachsen, Württemberg), den Herrn stellvertretenden Militär-Inspekteur der freiwilligen Krankenpflege (50 Abdrücke), den Rechnungshof des Deutschen Reichs.

Anträge verschiedener Art geben Veranlassung, zu der Verfügung vom 5. 10. 14, Nr. 6648/9., 14. M.-N., noch folgende Erläuterungen und Ergänzungen zu übermitteln:

1. Durch die Richtlinien ist allgemein, in Anlehnung an die Verfügung vom 28. 8. 14, Nr. 4398/8., 14. M.-N., mit Rücksicht auf die hier zur Sprache gebrachten besonderen dienstlichen Verhältnisse (Ziff. 241, Abs. 5 D. fr. K.) die Gewährung der Geldvergütung nach Ziff. 142 (D. fr. K.) sowie der freien Unterkunft und Beköstigung (Ziff. 141, Abs. 2) zugestanden worden.

2. Der in den Richtlinien angegebene Betrag von M. 30 erfährt die durch die A.-K.-D. vom 19. 9. 14 (A.-B.-Bl. S. 359) festgesetzte Erhöhung. An Stelle der Worte „in 30 M. Gehalt“ ist jedoch zu setzen:

„in einer Geldvergütung in Grenzen von 33.30 M.“

Diese ist nur ein Höchstfuß für die auf Antrag des zuständigen Vertreters der freiwilligen Krankenpflege im Einvernehmen mit der stellvertretenden Intendantur und dem Sanitätsamt zu gewährende Vergütung.

3. Die für das weibliche Pflegepersonal getroffenen Anordnungen gelten sinngemäß auch für das männliche, sowie für das übrige Personal der freiwilligen Krankenpflege, insbesondere bezüglich des nach der Verfügung vom 28. 8. 14, Nr. 4398/8. 14, M.-A, zugrunde zu legenden Monatsbetrages.

4. Die erhöhten Beträge können erforderlichenfalls von 1. 11. 1914 ab gezahlt werden. gez. Unterschrift.

Stellvertretender Militär-Inspekteur
der freiwilligen Krankenpflege.

M. 4354.

Berlin, den 26. Okt. 1915.
Reichstagsgebäude.

Abdruck hiervon

den Herren Territorialbelegierten der freiwilligen Krankenpflege zur gefälligen Kenntnisnahme und weiteren Veranlassung überreicht.
J. B.: gez. von Berthes.

Nr. 15496.

Berlin, 25. September 1914.
N.W. 7, Reichstagsgebäude.

Richtlinien

für die Bemessung des etatsmäßigen weiblichen Pflegepersonals sowie der Zahl der ihm zur Unterstützung beizugebenden Helferinnen vom Roten Kreuz.

I. Reservelazarette.

1. In Anlehnung an Ziffer 310 der Kriegs-sanitäts-Ordnung ist die etatsmäßige Zahl des weiblichen Pflegepersonals im Durchschnitt so zu bemessen, daß außer

dem männlichen Pflegepersonal und
dem männlichen und weiblichen Dienstpersonal
für 100 Kranke und Verwundete

etwa 6—8 Vollschwestern zu rechnen sind. Die Zahl kann überschritten werden je nach der Schwere der Erkrankungen und der Verteilung der Bettenzahl auf verschiedene Unterkunftsräume, besonders Einzelzimmer.

2. Diese etatsmäßigen Stellen des weiblichen Pflegepersonals sollen durch vollausgebildete, in der Regel staatlich anerkannte Pflegerinnen (Vollschwestern) besetzt werden.

3. Die Gehaltsverhältnisse der in etatsmäßigen Stellen beschäftigten Vollschwestern bestehen in 30 Mark Gehalt monatlich, sowie in freier Unterkunft und Verpflegung.

4. Den etatsmäßigen Vollschwestern dürfen zur Unterstützung Helferinnen vom Roten Kreuz beigegeben werden, deren Zahl die der etatsmäßigen Vollschwestern nicht übersteigen soll.

5. Helferinnen vom Roten Kreuz werden unentgeltlich betätigt.

6. Als Helferin vom Roten Kreuz sollen in erster Linie diejenigen Verwendung finden, welche ihre Ausbildung bereits in Friedenszeiten erhalten und durch Einberufung zu ein- oder mehrmaligen Übungen erweitert haben.

II. Vereinslazarette vom Roten Kreuz.

Die Vereinslazarette vom Roten Kreuz haben ihren Bedarf an weiblichen Pflegekräften im Sinne der vorstehenden Ziffer I zu regeln. Jedoch trifft Ziffer 1³ auf die Vollschwestern nicht ohne weiteres zu, vielmehr ist die Regelung der Gehaltsgebührrnisse für diese der Vereinbarung der Vereinslazarette mit den Vollschwestern vorbehalten.

Badischer Landes-Verein
vom Roten Kreuz.

Karlsruhe, den 27. Februar 1915.

Antrag an das stellv. Sanitätsamt u. d. stellv. Korpsintendantur 14. A.-K. Zum Erlaß v. 19. X., Ziff. 2 u. 3.

Als zuständiger Vertreter der freiwilligen Krankenpflege gestatte ich mir nachträglich den Antrag auf Festsetzung der Geldvergütung für das Pflegepersonal im Heimatgebiet Wegen der nachträglichen Behandlung wird für uns maßgebend sein, was dortseits für das Pflegepersonal in den unter eigener Verwaltung stehender Reservelazarette bewilligt wird.

In Erwartung geneigten Bescheids

der Vorsitzende.

Stellvertretende Militärintendantur
des 14. Armeekorps.

Karlsruhe, den 2. März 1915.

Zum Schreiben vom 21. 2. 15
Nr. 15496.

Geldvergütung für die Pflegeschwestern
im Heimatgebiet.

Insoweit beantragt worden ist, ist die Geldvergütung für die Schwestern auf 33.30 M. erhöht und zahlbar von Tage des Eingangs der Kilometerverfügung beim Lazarett bei sofortiger Beantragung, bei späterer vom Tage der Beantragung ab.

Unterschrift.

Durch das stellv. San. Amt
an den

Badischen Landesverein vom Roten
Kreuz hier, Stefaniensstr. 74.

Anmerkung des Landesvereins: für die von Mutterhäusern usw. zum Dienst im Heimatgebiet gestellten Vollschwestern ist als Monatsbetrag die Löhnung 33.30 M. für die Schwester zu leisten. Die Leistung fällt dem Stifter zu, der den Vertrag mit der Militärverwaltung abgeschlossen und darin ausdrücklich die „Pflege“ übernommen hat, wenn u. a. auch die Vollschwestern selbst vom Landesverein zugewiesen sind.

Der Vorsitzende.

Herausgegeben vom Gesamtvorstande des Badischen Landesvereins vom Roten Kreuz.

Verantwortlich für die Schriftleitung: Generalmajor z. D. Limberger.

Druck der G. Braun'schen Hofbuchdruckerei in Karlsruhe.